



WEISUNG

Durchführung von Prüfungen während des vom Bundesrat angeordneten Verbots von Präsenzunterricht

1 Ausgangslage

Der Bundesrat hat für die Schweiz den Präsenzunterricht an allen öffentlichen und privaten Schulen verboten. Gemäss Beschluss des Bundesrates dürfen jedoch Prüfungen, für die bereits ein Termin festgelegt wurde, unter Einhaltung geeigneter Schutzmassnahmen trotz des Verbotes von Präsenzveranstaltungen in Schulen durchgeführt werden (Art. 5 Abs. 2 [COVID-19-VO 2](#)).

Mit der vorliegenden Weisung wird diese Regelung für die öffentlichen kommunalen und kantonalen Schulen des Kantons Luzern konkretisiert.

2 Anordnungen

2.1 Allgemein

2.1.1 Erlaubt ist – unter Vorbehalt der Einschränkungen gemäss der nachfolgenden Ziffern dieser Weisung – nur die Durchführung von Prüfungen, die am 16. März 2020 bereits terminiert waren. Es dürfen keine zusätzlichen Prüfungen angesagt werden.

2.1.2 Die Durchführung von bereits terminierten Prüfungen darf ausschliesslich durch die Schulleitung und die Chefexperten angeordnet werden.

2.1.3 Die Teilnehmerzahl bei angeordneten Prüfungen ist – solange die Vorgaben gemäss Ziffer 2.1.4 eingehalten werden – nicht beschränkt.

2.1.4 Die Prüfungen dürfen nur unter Einhaltung der folgenden Schutzmassnahmen durchgeführt werden:

- Massnahmen zum Ausschluss von Personen, die krank sind oder sich krank fühlen
- Massnahmen zum Schutz von besonders gefährdeten Personen
- Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten (2 m Abstand) sowie Husten- und Schnupfenhygiene;
- Anpassung der räumlichen Verhältnisse so, dass die Hygieneregeln eingehalten werden können.

2.1.5 Möglich ist – unter Vorbehalt der Einschränkungen gemäss der nachfolgenden Ziffern – das Durchführen von Leistungsnachweisen, welche keine Präsenz der Lernenden im Schulhaus erfordern (z.B. Online oder mündlich per Telefon/Skype).

2.2 Volksschulbildung

Es dürfen keine Prüfungen angeordnet und durchgeführt werden. In diesem Verbot eingeschlossen sind auch bereits terminierte Prüfungen (z.B. Stellwerktest).

2.3 Berufsbildung

2.3.1 In der Berufsbildung dürfen einzig die zum Qualifikationsverfahren gehörenden Prüfungen und notenrelevanten Leistungsnachweise durchgeführt werden. Dies betrifft folgende Prüfungen:

- praktische und schulische Abschlussprüfungen
- Abschlussprüfungen Allgemeinbildung
- Berufsmaturitätsprüfungen und bereits terminierte Lernkontrollen der einjährigen Berufsmaturitätsbildungsgänge (Vollzeit), welche zur Erfahrungsnote für die Berufsmaturität zählen
- vorgezogene Abschlussprüfungen

2.3.2 Diese Regelung gilt auch für die vollschulischen Berufsbildungsangebote.

2.3.3 Vorbehalten bleiben anderslautende Weisungen des SBFI.

2.4 Gymnasialbildung

2.4.1 In der Gymnasialbildung dürfen ausschliesslich die folgenden Prüfungen durchgeführt werden:

- mündliche, schriftliche und praktische Maturitätsprüfungen
- bereits terminierte Prüfungen, welche zur Erfahrungsnote für die Maturität zählen
- Nachprüfungen für Prüfungen in den vorgehend genannten Fällen

2.4.2 Prüfungen in den obigen Fällen sind soweit möglich als Fernprüfungen durchzuführen. Erfordert eine Prüfung die Präsenz der Lernenden, kann die Schulleitung in Ausnahmefällen die Durchführung in der Schule anordnen.

2.4.3 Diese Regelungen gelten für die Fachmittelschulen sinngemäss.

2.4.4 Vorbehalten bleiben anderslautende Vorgaben durch die interkantonale Koordination der EDK.

2.5 Hochschulbildung

Die Hochschulen werden aufgefordert, auf die Durchführung von bereits terminierten Prüfungen, welche die Anwesenheit der Studierenden erfordert, soweit möglich zu verzichten. Zwingend notwendige Prüfungen dürfen nur unter Berücksichtigung der Schutzmassnahmen gemäss Ziffer 2.1.4 durchgeführt werden.

3 Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Diese Weisung gilt ab sofort. Sie ist befristet bis zum 19. April 2020.

Luzern, 20. März 2020


Marcel Schwerzmann
Regierungsrat